Lesefassung der
Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

In der Beschlussfassung vom 22.02.2024 nach Beschluss BV-P-ö/07/0348
geändert durch Beschluss BV-P-ö/07/0375-01 vom 27.05.2024
weiterhin geändert durch Beschluss BV-P-ö/08/0039 vom 01.07.2024
zusätzlich geändert durch Beschluss BV-P-ö/08/0122 vom 24.02.2025

Präambel

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt sich selbst mit Beschlussnummer BV-P-ö/07/0348 vom 22.02.2024, zuletzt geändert am 24.02.2025, unter Berücksichtigung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung.

1. Sitzungen der Bürgerschaft

§ 1
Sitzungen der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Sitzungstag ist in der Regel ein Montag, nach unmittelbar vorausgegangenen Schulferien in M-V ein Donnerstag.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt fünf Kalendertage. Für Dringlichkeitssitzungen beträgt die Ladungsfrist drei Kalendertage, wobei die Dringlichkeit in der Einladung zu begründen ist. Der Tag des Zugangs und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht einzubeziehen.

(3) Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung elektronisch per E-Mail über das Informationssystem. Mit Absenden der E-Mail wird von deren unmittelbaren Zugang ausgegangen. Das Verlangen von einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern nach Einladung in Papierform ist vor der Konstituierung der Bürgerschaft oder nach Eintritt bei Sitzübergang jeweils für die entsprechende Wahlperiode dem Präsidenten/der Präsidentin in Textform mitzuteilen. Die Regelung des § 29 Abs. 1 S. 2 KV M-V bleibt unberührt.

(4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Ladungsfristen sind mit dem rechtzeitigen Absenden der E-Mail gewahrt. Die E-Mail-Adresse und etwaige Änderungen dieser sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(5) Der Sitzungsablauf und Fragen zur Geschäftsordnung werden vom Präsidium mindestens zwei Kalendertage vor den Bürgerschaftssitzungen besprochen. Dem Präsidium gehören neben dem Präsidenten/der Präsidentin und den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen auch die Fraktionsvorsitzenden und ein Sprecher/eine Sprecherin einer Zählgemeinschaft, sofern diese keine Fraktion aber mindestens vier Einzelmitglieder umfasst, an. Das Präsidium kann für besondere Anlässe ebenfalls den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Ausschussvorsitzenden beteiligen. Im Einzelfall können Verwaltungsmitarbeitende in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin beratend hinzugezogen werden.

§ 2
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich mitzuteilen. Wer sich nicht abmeldet, obwohl ihm/ihr dies den Umständen nach zumutbar ist, gilt als unentschuldigt. Dem Präsidium wird nach der Sitzung eine Liste aller unentschuldigten Personen vorgelegt. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Präsidium der Bürgerschaft die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anraten.

(2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung durch den Präsidenten/die Präsidentin mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KV M-V).
Der Präsident/die Präsidentin stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis der Präsident/die Präsidentin die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Präsident/die Präsidentin muss die Beschlussunfähigkeit ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist.

(3) Für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Senatoren/Senatorinnen gelten die Bestimmungen des Abs. 1, S. 1 entsprechend; für die Senatoren/Senatorinnen nur, soweit ihr oder sein Geschäftsbereich betroffen ist. Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und den Senatoren/Senatorinnen werden gesonderte Plätze zugewiesen. Ihre Anwesenheit ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an den Sitzungen teil, soweit die Bürgerschaft der Teilnahme nicht ausdrücklich widerspricht. Ihnen kann der Präsident/die Präsidentin mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin das Wort erteilen.

(5) Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörende an den nichtöffentlichen Beratungen der Bürgerschaft in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben, soweit die Bürgerschaft der Teilnahme nicht ausdrücklich widerspricht.

(6) Sachverständige und Einwohner/Einwohnerinnen, welche von einem Beratungsgegenstand betroffen sind, erhalten auf Beschluss der Bürgerschaft das Rederecht. Anträge auf Erteilung des Rederechts sollen der Kanzlei der Bürgerschaft vorab in Textform mitgeteilt werden.

§ 3
Fraktionen, Mitglieder und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 KV M-V ist unverzüglich dem Präsidenten/der Präsidentin unter Nennung des Fraktionsnamens, des Namens des Vorsitzes und der stellvertretenden Person, der weiteren Fraktionsmitglieder und, sofern vorhanden, des Namens der Geschäftsführung in Textform anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den Fraktionen ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 KV M-V, zum Zwecke der Durchführung von Benennungen, Zuteilungen und Wahlen nach § 11 dieser Geschäftsordnung ist ebenfalls unverzüglich bei dem Präsidenten/der Präsidentin anzuzeigen.

(3) Der Präsident/die Präsidentin regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen. Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese geregelt und in Textform vor der Konstituierung angezeigt. Für die Einzelmitglieder regelt der Präsident/die Präsidentin die Sitzordnung. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder der Bürgerschaft, der weiteren Gremien und die Fraktionsgeschäftsführer/Fraktionsgeschäftsführerinnen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit Zugang zu der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 23 Abs. 6 KV M-V unterliegenden Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(5) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Vertretungen der Fraktion in den bürgerschaftlichen Gremien, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder ihrer Gremien Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

6) Inhalte, welche im Zusammenhang mit der Gremienarbeit stehen, dürfen nur im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verwendet, verarbeitet und offenbart werden. Dokumente sind zu vernichten bzw. zu löschen, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

7) Die Bürgerschaftsmitglieder achten den Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und können die darin enthaltene Anlage mit den freiwilligen Selbstauskünften dem Präsidenten/der Präsidentin übermitteln.

§ 4
Medien

(1) Medienschaffenden sind bei den Sitzungen der Bürgerschaft im Sitzungssaal besondere Plätze zuzuweisen.

(2) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind nur durch die Medien in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft zulässig. Die Medienschaffenden sollen etwaige Aufnahmen vor der Sitzung bei der Pressestelle und der Kanzlei der Bürgerschaft anmelden, damit die Mitglieder darüber informiert werden können. Aufnahmen durch andere anwesende Personen sind untersagt.

(3) Die Verwaltung überträgt eine Videoaufnahme des öffentlichen Teils von Bürgerschaftssitzungen in Echtzeit auf eine Internetplattform, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Link zu dieser Plattform wird öffentlich bekannt gemacht. Das Video wird im Nachhinein der Öffentlichkeit in einer Mediathek zugänglich gemacht. Nach der Konstituierung einer neuen Bürgerschaft werden alle vorherigen Videos aus der Mediathek entfernt.

(4) Die Verwendung des Videomaterials ist ausschließlich für Mitglieder der Bürgerschaft und nach deren ausdrücklicher Einwilligung in Textform für die eigene Fraktion zulässig und setzt voraus, dass die Originalquelle mit genauem Zeitabschnitt genannt wird, keine Schnitte innerhalb vorgenommen werden und nur das Mitglied selbst zu hören und zu sehen ist (mit Ausnahme des Präsidiums). Sollten andere Personen im Video sichtbar sein, so bedarf es deren Zustimmung in Textform. Die Verwendung ist vor Veröffentlichung beim Präsidium in Textform anzuzeigen. Anderen Personen ist die Verwendung untersagt.

§ 5
Beschlussvorlagen, Anträge und Information zur Umsetzung von Beschlüssen

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung gesetzt werden sollen, sollen dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft über die eigenständige Einstellung in das Informationssystem vorgelegt werden. Arbeitstage im Sinne der Geschäftsordnung sind Wochentage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. Die Information des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zum Stand der Umsetzung der von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse soll fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung stehen.

(2) Die Anträge der Politik und Beschlussvorlagen der Verwaltung sind in Textform in kurzer und klarer Form über das Informationssystem zu erfassen. Sie sind zu begründen.

(3) Für sämtliche Anträge und Beschlussvorlagen sind Auswirkungen auf den Klimaschutz ebenso darzustellen wie mögliche Veränderungen des Haushaltes. Für jede Maßnahme, die den städtischen Haushalt betrifft, muss eine Gegenfinanzierung vorgeschlagen werden. Die Verwaltung benennt die Deckungsquellen für die politischen Anträge. Die Mindestanforderung ist die Benennung eines Teilhaushaltes. Inhalte nach diesem Absatz sollen bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Kanzlei der Bürgerschaft vorliegen.

(4) Anträge können durch die Fraktionen, einzelne Mitglieder der Bürgerschaft und Vorsitzende der Ortsteilvertretungen, der Fachausschüsse und der Beiräte, soweit eine Angelegenheit ihres Ortsteils oder Themengebiets betroffen ist, gestellt werden.

(5) Werden Anträge oder Beschlussvorlagen inhaltlich verändert (versioniert), so soll in der Sachdarstellung die Änderung in kurzer Textform dargelegt werden.

(6) Berechtigte, die einen Antrag eingebracht haben, haben bis zur Beschlussfassung das Recht, ihr Anliegen zurückzuziehen.

§ 6
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 Abs. 1 der KV M-V durch den Präsidenten/die Präsidentin im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

(3) Die Bürgerschaft kann während der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Aus der Begründung soll ersichtlich sein, warum die Angelegenheit so dringlich ist, dass sie nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, um Schaden abzuwenden.

(4) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit eingeräumt worden ist, seinen Antrag zu begründen.

2. Verhandlungsordnung

§ 7
Ablauf von Sitzungen der Bürgerschaft

(1) Die Tagesordnung der regulären Sitzungen der Bürgerschaft soll grundsätzlich in folgender Reihenfolge behandelt werden:

1) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2) Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
3) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Bürgerschaft
4) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen
5) Mitteilungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
6) Mitteilungen des Präsidenten/der Präsidentin unter anderem über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse nach § 31 (3) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
7) Aktuelle Stunde
8) Beschlusskontrolle
9) Beratung der Beschlussvorlagen
10) Vorschläge, Anregungen und Fragen der Mitglieder der Bürgerschaft
11) Ende der Sitzung

(2) Die Sitzung der Bürgerschaft endet um 22:00 Uhr. Der Präsident/Die Präsidentin kann die Verlängerung um bis zu 30 Minuten bestimmen. Dessen ungeachtet kann die Bürgerschaft mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Ende der Sitzung beschließen. Wird die Sitzung fortgesetzt, so soll der Präsident/die Präsidentin jeweils nach Ablauf von 15 Minuten die Fortsetzung der Sitzung erneut zu Beschluss stellen. Darüber entscheidet die Bürgerschaft mit Mehrheit aller Mitglieder. Soweit sich aus dem Umfang der Tagesordnung bereits ableiten lässt, dass die reguläre Sitzungszeit nicht ausreichen wird, so soll der Präsident/die Präsidentin bereits neben dem Sitzungstermin zu einem möglichen Fortsetzungstermin laden.

§ 7a
Sitzungsleitung

(1) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Sitzungsleitung. Die Verhinderungsvertretung findet in der Reihenfolge statt, wie sie sich aus der Rangfolge der Vertretenden ergibt. Die Übergabe der Sitzungsleitung auf die Stellvertretung nach einer bestimmten Zeit kann das Präsidium bei der Sitzungsvorbereitung festlegen.

(2) Beteiligt sich der/die Sitzungsleitende oder die Stellvertretung an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er/sie für diese Tagesordnungspunkte der Stellvertretung die Sitzungsleitung zu überlassen und in den Reihen der Mitglieder Platz zu nehmen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, sowie die von ihn/ihr beauftragten Personen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten/der Präsidentin durch Handzeichen oder, sofern möglich, das digitale Abstimmungssystem zu Wort zu melden, soweit sie nicht schon nach Absatz 2 für die Redezeit ihrer Fraktion benannt worden sind. Redebeiträge sind, sofern körperlich möglich, im Stehen und unter Nutzung eines Mikrofons zu halten.

(2) Die Fraktionen und Einzelmitglieder benennen bis 11:00 Uhr des vor der Sitzung der Bürgerschaft liegenden Arbeitstages die jeweiligen Redebeiträge zu den Tagesordnungspunkten gegenüber der Kanzlei der Bürgerschaft. Sie haben dabei auch die Reihenfolge anzugeben. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann seinen angemeldeten Redebeitrag auf ein anderes Mitglied der gleichen Fraktion übertragen.
Die maximale Redezeit einer Fraktion beträgt eine Minute pro Fraktionsmitglied. Für Einzelmitglieder der Bürgerschaft beträgt die maximale Redezeit anderthalb Minuten. Sofern ein Fraktionsmitglied, das noch nicht gehört wurde, trotz abgelaufener Redezeit der Fraktion zusätzlich zum Tagesordnungspunkt sprechen möchte, erhält es für die Darlegung 30 Sekunden. Die Einbringung von Anträgen zählt nicht als Redezeit, ist allerdings auf drei Minuten begrenzt. Abweichungen in wichtigen Angelegenheiten z. B. Haushalt, werden mit einfacher Mehrheit der Bürgerschaft beschlossen.
Die maximale Redezeit der Vorsitzenden der Ausschüsse, Beiräte und der Ortsteilvertretungen und Sachkundigen beträgt drei Minuten.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch niemand unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung erfolgen. Sie sollen die Zeit von 30 Sekunden nicht überschreiten.

(5) Bei nach Absatz 2 benannten Redebeiträgen legt der Präsident/die Präsidentin deren Reihenfolge fest. Hierbei sollen die Fraktionen abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Stärke – beginnend mit der stärksten Fraktion – das Rederecht erhalten, sofern sich die betroffenen Fraktionen nicht zuvor auf eine abweichende Reihenfolge geeinigt und dies mitgeteilt haben. Die Einbringung zählt nicht als Beitrag. Es kann auf die Einbringung verzichtet werden, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft dies verlangt.
Spontane Redebeiträge sind erst nach angemeldeten Reden zulässig. Sie werden nach der Reihenfolge der Meldungen sortiert, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder/Jede darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

§ 9
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände oder über das digitale Abstimmungssystem zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
- c) Antrag auf Vertagung,
- d) Antrag auf Verweisung in ein oder mehrere gleichzeitig benannte Gremien,
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- j) Antrag auf getrennte Abstimmung über einzelne Teile trennbarer Beschlüsse,
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
- l) Antrag auf namentliche Abstimmung (Fraktion oder ¼ der Mitglieder),
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit,
- n) Antrag auf geheime Wahl,
- o) Antrag auf Ausschluss der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident/die Präsidentin vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung

§ 10
Ablauf der Abstimmung

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder mittels eines digitalen Abstimmungssystems. Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Angelegenheiten, die zu diesem Zeitpunkt in Textform vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden (§ 31 Abs. 2 KV M-V). Änderungsanträge während der Sitzung sollen der Kanzlei der Bürgerschaft schriftlich übergeben werden. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident/die Präsidentin stellt fest, ob die jeweils notwendige Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis durch ein oder mehrere Bürgerschaftsmitglied(er) angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der Abstimmung über Satzungen und bei Wahlen stellt der Präsident/die Präsidentin die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen, oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von der ursprünglichen Version am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Präsident/die Präsidentin.

§ 11
Benennungen, Zuteilungen und Wahlen

(1) Die Besetzung der Ausschüsse und Ortsteilvertretungen erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren nach § 32a KV M-V. Ist eine einvernehmliche Besetzung durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften nicht möglich, teilt der Präsident/die Präsidentin den Fraktionen die Anzahl der Sitze in öffentlicher Sitzung zu. Die Berechnung erfolgt dabei nach dem Verfahren von „Sainte Laguë/Schepers“ mit den Höchstzahlen 1, 3, 5, 7 usw. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Der Präsident/die Präsidentin soll über Veränderungen in Besetzungen oder Zuteilungen in der jeweils nächsten Sitzung der Bürgerschaft informieren.

(2) Zu Beginn einer Wahlperiode wird während der konstituierenden Sitzung für geheime Wahlen ein Wahlvorstand gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Veränderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen. In Einzelfällen kann von der vorgeschriebenen Zahl begründet abgewichen werden.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Bürgerschaft diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht.

§ 12
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Tagesordnung,
c) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Bürgerschaft,
d) die Anwesenheit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Senatoren/Senatorinnen,
e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
g) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
h) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen,
i) den Wortlaut der Anträge mit Bezeichnung der Antragstellung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
j) vom Mitwirkungsverbot betroffene Bürgerschaftsmitglieder,
k) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung,
l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
m) Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft,

n) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) In der Niederschrift dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten sein.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten/der Präsidentin und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(4) Die Sitzungsniederschrift soll den Mitgliedern der Bürgerschaft nach der Sitzung innerhalb von zehn Arbeitstagen im Informationssystem vorliegen.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft wird der Öffentlichkeit in der Kanzlei der Bürgerschaft und im Internet ermöglicht.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll in der darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft gebilligt werden.
Einwendungen und Änderungsvorschläge zur Niederschrift sind fünf Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft ausschließlich in Textform beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen; sie sind den Mitgliedern der Bürgerschaft unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Unterstützung der Protokollführung wird während der Sitzung eine Tonaufzeichnung erstellt. Nach Beschlussfassung über die Niederschrift wird die Tonaufzeichnung gelöscht. Auf Antrag einer Fraktion oder Zählgemeinschaft wird die Tonaufzeichnung der Sitzung ein Jahr in der Kanzlei der Bürgerschaft aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist kann jeweils maximal um ein Jahr, allerdings nur bis zum Ende der Wahlperiode verlängert werden. Die Tonaufzeichnung kann in der Kanzlei der Bürgerschaft während des genannten Zeitraumes von den Mitgliedern der Bürgerschaft und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder seinen Beauftragten angehört werden.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 13
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die sitzungsleitende Person kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Präsentationsmedien oder Gegenstände der Verdeutlichung während Redebeiträgen in Sitzungen der Bürgerschaft sind vorab beim Präsidenten/bei der Präsidentin anzumelden und bedürfen seiner/ihrer Genehmigung. Werbungen oder demonstrative Spruchbände sind untersagt.

(3) Personen, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind zur Ordnung zu rufen. Abhängig von der Schwere der Verfehlung und der bisher ergangenen Ordnungsrufe kann die sitzungsleitende Person ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen.

(4) Personen, die zur Ordnung gerufen werden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können innerhalb von sieben Kalendertagen einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist nach einer Diskussion im Präsidium auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über Verstöße nach Absatz 3 und die entsprechende weitergehende Sanktionierung berät das Präsidium im Nachhinein. Sämtliche Ordnungsmaßnahmen sind dort über die Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.

(6) Das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die der Würde der Bürgerschaft entgegenstehen und ihr Ansehen beschädigen könnten, ist untersagt. Dazu gehören Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke, die einen Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vereinbar sind.
Die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, sowie von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz fallen insbesondere darunter. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen und Codierungen ein.
Personen, die dem oben genannten widersprechen, entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole oder Kennzeichen verwenden, sind durch die sitzungsleitende Person aufzufordern, entsprechende Gegenmaßnahmen vorzunehmen oder den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 14
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht der Sitzungsleitung unterliegen alle Personen, die sich während einer Gremiensitzung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Die sitzungsleitende Person kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn diese auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(4) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

(5) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend für alle Personen im Veranstaltungssaal.

5. Kanzlei der Bürgerschaft

§ 15
Kanzlei der Bürgerschaft

(1) Die Kanzlei der Bürgerschaft unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin und seine/ihre Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen beim Tagesgeschäft, insbesondere bei den organisatorischen und repräsentativen Aufgaben.

(2) Sämtliche Anfragen/Anliegen etc. sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten. Deren Beantwortung seitens der Verwaltung ist über die Kanzlei der Bürgerschaft an die Ehrenamtlichen zu verteilen; die Fraktionsgeschäftsführungen sind dabei einzubeziehen. Die Kanzlei der Bürgerschaft ist in sämtlichen Schriftverkehr zu involvieren.

(3) Die Kanzlei der Bürgerschaft tritt als Vermittlung zwischen den verschiedenen Gremien in Erscheinung.

6. Aktuelle Stunde

§ 16
Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern der Bürgerschaft findet in den Sitzungen der Bürgerschaft eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von besonderem Interesse statt.

(2) Der Antrag ist in Textform beim Präsidenten/bei der Präsidentin, spätestens zehn Arbeitstage vor der nächsten Sitzung der Bürgerschaft, einzureichen.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Jede Fraktion ist, sofern von ihr gewünscht, zu hören. Reden, die zeitlich keine Berücksichtigung mehr finden, können zu Protokoll gegeben werden. Die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin und den Senatoren/Senatorinnen in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Der einbringenden Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Jeder weiteren Fraktion steht eine Redezeit bis zu acht Minuten zu. Einzelmitglieder der Bürgerschaft dürfen zwei Minuten sprechen. Bevor die Fraktionen einen zweiten Redebeitrag leisten dürfen, sind die angemeldeten Einzelmitglieder zu hören.
Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig.

(5) Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so entscheidet die Bürgerschaft mit Mehrheitsbeschluss, welches Thema behandelt wird. Die anderen Themen sind auf der Tagesordnung der darauffolgenden regulären Sitzungen der Bürgerschaft zwingend zu behandeln.

7. Ausschüsse und Ortsteilvertretungen

§ 17
Arbeit der Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Bürgerschaft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in §§ 4 (3) und (4), 7a (2), 8 (2) und (5), 13 (2) und 16. Diese Regelungen gelten nicht für die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sollte ein Beirat der Bürgerschaft freiwillig in seiner Geschäftsordnung festlegen, in den Gremienlauf aufgenommen zu werden, so kann er die Regelungen des § 17 sinngemäß übernehmen.

(2) Die regulären Sitzungen der Ausschüsse ordnen sich in den Sitzungskalender der Bürgerschaft ein. Die Vorsitzenden haben im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin das Recht, zu bestimmten Themen Sondersitzungen einzuberufen, wobei § 1 Abs. 2 entsprechend gilt. Für die Sondersitzung muss mindestens ein Thema gewählt werden, über das die Mitglieder mit der Einladung zu informieren sind.

(3) Für die Sitzungen der Fachausschüsse ist durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeweils eine Protokollführung zu benennen. Die Protokollierungsunterlagen, bestehend aus der originalen Anwesenheitsliste sowie Kurzprotokoll, sollen einen Tag nach der Sitzung in der Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden. Die Protokolle des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sollen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt, durch den Vorsitz freigegeben sein und im Informationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Themengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Bürgerschaft erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Beratung des Fachausschusses stattgefunden hat.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Fachausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über die Federführung und den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident/die Präsidentin. Die Fachausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

(6) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es oder seine Fraktion die Kanzlei der Bürgerschaft oder den Vorsitz unverzüglich zu verständigen. Ein Wechsel in der Teilnahme während einer Sitzung ist in Ausnahmen zwischen zwei Personen möglich.

(7) Zwischen Sitzungs- und Einwohnerbereich soll es bei Sitzungen eine klare Abtrennung geben.

§ 18
Ortsteilvertretungen

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ortsteilvertretungen der Bürgerschaft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in §§ 4 (3) und (4), 7a (2), 8 (2) und (5), 13 (2) und 16.

(2) Die regulären Sitzungen der Ortsteilvertretungen ordnen sich in den Sitzungskalender der Bürgerschaft ein. Die Vorsitzenden haben im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin das Recht, zu bestimmten Themen Sondersitzungen einzuberufen, wobei § 1 Abs. 2 entsprechend gilt. Für die Sondersitzung muss ein Thema gewählt werden, über das die Mitglieder mit der Einladung zu informieren sind.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es oder seine Fraktion die Kanzlei der Bürgerschaft oder den Vorsitz unverzüglich zu verständigen. Ein Wechsel in der Teilnahme während einer Sitzung ist in Ausnahmen zwischen zwei Personen möglich.

(4) Die Ortsteilvertretung bestimmt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft eine Regelung hinsichtlich der für das Protokoll zuständigen Person und eine entsprechende Vertretung und teilt dies der Kanzlei der Bürgerschaft mit. Änderungen der Regelung sind mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder möglich und sind unverzüglich der Kanzlei der Bürgerschaft in Textform anzuzeigen. Wird keine Regelung getroffen, so ist der Vorsitz für die Protokollierung verantwortlich.

(5) Die Protokollierungsunterlagen, bestehend aus der originalen Anwesenheitsliste sowie Kurzprotokoll, sollen einen Tag nach der Sitzung in der Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

(6) Die Protokolle sollen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt, vom Vorsitz freigegeben und im Informationssystem zugänglich gemacht werden. Die Verantwortung trägt der Vorsitz.

(7) Die Sitzungsräume der Ortsteilvertretungen werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin organisiert.

(8) Zwischen Sitzungs- und Einwohnerbereich soll es bei Sitzungen eine klare Abtrennung geben.

(9) Die Ortsteilvertretungen können von der Kanzlei der Bürgerschaft Aufnahmegeräte erhalten, mit ausschließlich denen Audioaufnahmen der Sitzung gestattet sind. Zugriff zu dem Gerät erhalten nur der Vorsitz und die Schriftführung. Bei der Ausgabe erhalten die Vorsitzenden ein Übergabeprotokoll. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

§ 19
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Zur Beratung sollen die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen herangezogen werden. Ein Widerspruch kann nach der Sitzung in Textform beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium berät in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch. Herrscht Uneinigkeit, entscheidet die Bürgerschaft in ihrer nächsten Sitzung endgültig.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn die Mehrheit der gewählten Bürgerschaftsmitglieder der Abweichung nicht widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung trat nach Beschlussfassung am 24.02.2025 in Kraft.

Greifswald, den

Professor Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

(Die geänderte Geschäftsordnung wurde am im Internet bekannt gemacht.)